

Noch ist weiterhin unklar, ob der Brexit – wenn er denn kommt – mit oder ohne Austrittsabkommen erfolgen wird. Am 15.1.2019 hat das britische Unterhaus das vorliegende Abkommen über einen geordneten Austritt aus der EU abgelehnt. Es droht daher ein chaotischer Austritt, sei dies am 29.3.2019 oder aber auch später. Denn derzeit sei das einzige, was man wisse, so *Martin Wansleben*, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) in einem Radiointerview mit SWR2: „Das, was gut gewesen wäre für die deutsche Wirtschaft oder für die englische, europäische und deutsche Wirtschaft, wird nicht kommen, nämlich das vernünftige Abkommen.“ Er hofft daher auf irgendwie pragmatische Lösungen. Die Verbindung zwischen Großbritannien und Europa, wirtschaftlich gesehen, sei so eng, dass eigentlich eine Grenze da nicht funktioniere. Also müsse man irgendwie hoffen, dass es irgendwie funktioniere (s. News DIHK vom 16.1.2019, abrufbar unter www.dihk.de). „Irgendwie“ untermauert die von *Wansleben* letztlich gezogene Conclusio: „Also, auf ein Chaos so richtig vorbereitet sein, das stelle ich mir sehr schwierig vor.“ Deutliche Worte findet auch VDMA-Präsident *Carl Martin Welcker*, der die Entscheidung des britischen Unterhauses als unverantwortlich kritisiert (s. die Meldung VDMA vom 16.1.2019 abrufbar unter www.vdma.org). Leidtragende dieser massiven Unsicherheiten sind letztlich die Unternehmen und Bürger. Ob das von der Bundesregierung vorgelegte Brexit-Übergangsgesetz (19/5313), das der Bundestag am 17.1.2019 (nach Drucklegung) beschließen will, helfen kann, die Folgen abzufedern, ist fraglich, wird das Gesetz doch von vielen Experten als nicht weitreichend genug bewertet (s. hib-Meldung Nr. 39 vom 14.1.2019).



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

BGH: Anscheinsbeweis in Kartellschadensersatzprozessen – Schienenkartell

Bei einem Quoten- und Kundenschutzkartell sind die Voraussetzungen für einen Anscheinsbeweis weder hinsichtlich des Eintritts eines Schadens noch hinsichtlich der Kartellbefangeneheit einzelner Aufträge erfüllt.

BGH, Urteil vom 11.12.2018 – KZR 26/17
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2019-129-1**

unter www.betriebs-berater.de

➔ Die Entscheidung wird in einer der kommenden Ausgaben des BB mit einem Kommentar von *Petrascu* veröffentlicht.

BGH: Keine Nutzungsausfallentschädigung bei vorübergehendem Entzug der Gebrauchsmöglichkeit eines nur gewerblich genutzten Kfz

a) Lassen sich bei dem vorübergehenden Entzug der Gebrauchsmöglichkeit eines ausschließlich gewerblich genutzten Fahrzeugs die materiellen Auswirkungen des Ausfalls des Fahrzeugs quantifizieren, kann eine (abstrakte) Nutzungsausfallentschädigung nicht verlangt werden. Das gilt unabhängig davon, ob das ausgefallene Fahrzeug unmittelbar der Gewinnerzielung dient, weil der Ertrag allein mit Transportleistungen erzielt wird, oder nur mittelbar, nämlich zur Unterstützung einer anderen gewerblichen Tätigkeit eingesetzt wird.

b) Der Betriebsbereitschaft eines ausschließlich gewerblich genutzten Fahrzeugs, also seiner ständigen Verfügbarkeit und Einsatzfähigkeit, kommt kein eigenständiger Vermögenswert zu, weshalb der vorübergehende Entzug der Gebrauchsmöglichkeit als solcher kein Schaden ist. Der Geschädigte kann für die Gebrauchsentbehren unabhängig vom Eintritt eines Erwerbschadens oder darüber hinaus – keine (abstrakte

oder an den Vorhaltekosten orientierte) Nutzungsausfallentschädigung verlangen.

c) Die Rechtsprechung, wonach die infolge eines zum Schadensersatz verpflichtenden Ereignisses entfallende Möglichkeit des Geschädigten, private, eigenwirtschaftlich genutzte Sachen oder Güter plangemäß verwenden oder nutzen zu können, einen ersatzfähigen Vermögensschaden darstellen kann, ohne dass hierdurch zusätzliche Kosten entstanden oder Einnahmen entgangen sind (vgl. BGH, Beschluss vom 9. Juli 1986 GSZ 1/86, BGHZ 98, 212), ist auf die Nutzung von Sachen oder Gütern, die ausschließlich erwerbswirtschaftlich genutzt werden, nicht übertragbar.

BGH, Urteil vom 6.12.2018 – VII ZR 285/17
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2019-129-2**

unter www.betriebs-berater.de

BGH: Generelle Verwirkung der Insolvenzverwaltervergütung bei strafbarer Untreue zum Nachteil der Masse

1. Ein Insolvenzverwalter, der zum Nachteil der Masse eine strafbare Untreue begeht, um sich oder einen nahen Angehörigen zu bereichern, handelt regelmäßig in besonders schwerem Maß verwerflich und verwirkt in der Regel seinen Anspruch auf Vergütung.

2. Hat der Insolvenzverwalter seinen Anspruch auf Vergütung verwirkt, ist der Insolvenzverwalter mit seinem Anspruch auf Vergütung insgesamt ausgeschlossen.

3. Die Verwirkung des Anspruchs auf Vergütung erstreckt sich regelmäßig auch auf die vom Insolvenzverwalter als Pauschsatz geltend gemachten Auslagen.

BGH, Beschl. vom 22.11.2018 – IX ZB 14/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2019-129-3**

unter www.betriebs-berater.de

OLG Stuttgart: Gerichtliche Bestellung eines Sonderprüfers gem. § 142 Abs. 2 S. 1 AktG – (Wieder-)Veräußerung eigener Aktien

1. Die gerichtliche Bestellung eines Sonderprüfers gem. § 142 Abs. 2 S. 1 AktG setzt insbesondere voraus, dass Tatsachen vorliegen, die den Verdacht rechtfertigen, dass bei dem Vorgang Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung vorgekommen sind. Eine grobe Pflichtverletzung setzt voraus, dass der Handelnde nicht nur unbedeutend, sondern erheblich und schuldhaft von seinen Pflichten abgewichen ist.

2. Hängt die Zulässigkeit einer beanstandeten Maßnahme von der Beantwortung einer in Rechtsprechung und/oder Literatur streitig diskutierten und noch nicht höchstrichterlich geklärten Rechtsfrage ab, so scheidet die Annahme einer groben Pflichtverletzung jedenfalls dann aus, wenn die Maßnahme in Anwendung der für die Aktiengesellschaft günstigen Auffassung als rechtmäßig zu werten ist.

3. Zur Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft gem. § 27 Abs. 1 WpÜG.

4. Bei der (Wieder-)veräußerung eigener Aktien, die gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG auf der Grundlage einer allgemeinen Ermächtigung der Hauptversammlung erworben wurden, sind die in § 71 Abs. 1 Nr. 8 S. 3 bis 5 AktG normierten gesetzlichen Anforderungen zu beachten. Insbesondere sind gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 S. 5 AktG die §§ 186 Abs. 3, Abs. 4 AktG auch dann einschlägig, wenn der Vorstand die eigenen Aktien unter Ausschluss der Aktionäre außerhalb der Börse an Dritte ausgibt, die bislang nicht Aktionäre waren.

5. Ist bei der (Wieder-)veräußerung eigener Aktien das Recht der Aktionäre zum Erwerb der eigenen Aktien ausgeschlossen, ist im Ausgangspunkt die Wertung des § 255 Abs. 2 AktG